



UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO – BRENNER BASISTUNNEL SE
(BBT SE) ÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG 2018


Teil B – Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung Änderung des Vorhabens Gemäß § 24g UVP-G 2000

GUTACHTERLICHE AUSSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINWENDUNGEN

Wien, am 11.04.2022


 **KORDINA und RIEDMANN ZT**
GesmbH.
Franz-Glaser-Gasse 14/3
1170 Wien

AUFTRAGGEBER
Mag. Erich Simetzberger
Sektion IV/Gruppe-IVVS
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

ERSTELLER
Bettina Riedmann
MAS, MAS, ETH RP
Franz-Glaser-Gasse 14/3
1170 Wien





INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGESCHICHTE	3
1.1	VERFAHREN	3
2	GUTACHTERLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN MIT DEN EINWENDUNGEN	6
1.1	EINWENDUNG: ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE, 25.07.2018	6
1.2	EINWENDUNG: ANDREA WOPFNER, 18.08.2018	8
1.3	EINWENDUNG: BMASGK-VAI, 24.08.2018	9
1.4	EINWENDUNGEN: THOMAS WEGSCHEIDER (2018-2021).....	12
3	SCHLUSSFOLGERUNG	29

1 VORGESCHICHTE

1.1 VERFAHREN

1.1.1 ÄNDERUNGSANTRAG (SCHREIBEN DER BBT SE, ZL.34204A-HAJO/HAJO, 15.05.2018)

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009 (GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 („Hauptbescheid“) erteilt. In der Folge wurden für mehrere eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 15.5.2018, hat die BBT SE den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Genehmigung für erforderlich gewordene Änderungen für das Vorhaben „**Brenner Basistunnel hinsichtlich der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage sowie der Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung**“ des Vorhabens Brenner-Basistunnel („Änderung der Genehmigung 2018“) gestellt.

Überblick zu den beantragten Änderungen (Schreiben der BBT SE, ZL.34204A-HaJo/HaJo, 15.05.2018):

1) Änderung der Eisenbahnanlage (Tunnel und Zufahrt)

a) Streckenplanung

- 1) Änderung der Kilometrierung
- 2) Trassierungsänderungen Haupttunnel
- 3) Entfall der Überleitstelle Innsbruck
- 4) Verschiebung der Überleitstelle sowie Entfall der Überholgleise St. Jodok
- 5) Absenkung der Gradienten des Erkundungsstollens
- 6) Zufahrtsstraße Portal Ahrental

b) Bauwerksplanung

- 1) Neue Anordnung der Lüftungskaverne Ahrental
- 2) Neusituierung Unterwerk Ahrental mit Entfall der Stützmauer
- 3) Zusätzliche Evakuierungstunnel Ost und West
- 4) Trennwand im Verbindungstunnel ohne Brandschutzplatten
- 5) Umwandlung der MFS St. Jodok in die Nothaltestelle St. Jodok
- 6) Geänderte Zugangssituation Erkundungsstollen und Nothaltestelle St. Jodok
- 7) Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnels
- 8) Anordnung von Entwässerungskavernen im Zugangstunnel Wolf
- 9) Verschiebung von Querschlägen
- 10) Querschlag Typ 4 für die Autotransformatoren
- 11) Entfall der Stauräume vor den Querschlägen
- 12) Änderung der Regelquerschnitte des Erkundungsstollens
- 13) Änderung des Regelquerschnittes des Querschlages Typ 3
- 14) Änderung der Regelquerschnitte des Querschlages West und Verbindungstollens West
- 15) Zuleitung des Stetswasserlaufes aus dem Padasterbach und technische Änderungen am Stetswasserlauf

II) Wiederherstellung von Verkehrsanlagen sowie von Anlagen zur Bauherstellung

- 1) Wiederherstellung der Autobahnquerung der Gemeindestraße Gste. 754/1 - 775 KG. 81134 Vill in Form einer Brücke über die Brennerautobahn A13 nach dem Stand der Technik (§ 37 Tiroler Straßengesetz);
- 2) Wiederherstellung des Wanderweges Unterberg – Patsch über diese Brücke;
- 3) Nutzung der Topflächen der Deponie Ahrental-Süd als Baustelleneinrichtungsflächen zur Herstellung des BBT auch nach Schließung der Deponie;
- 4) Flächenmäßige Erweiterung der Deponie Ahrental

Mit dem Schreiben vom 10.7.2018, GZ. BMVIT-220.151/0012-IV/IVVS4/2018 wurde die Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (ehm. Kordina ZT GmbH.) zur Gutachtenserstellung beauftragt.

1.1.2 TEILUNG DES ÄNDERUNGSANTRAGS (I. TEIL A / II. TEIL B)

Mit Edikt vom 5.7.2018, GZ. BMVIT-220.151/0011-IV/IVVS4/2018, wurde der Antrag samt Antragsunterlagen zur öffentlichen **Einsicht unter Festlegung einer Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist bis 30.8.2018** aufgelegt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen hat die BBT SE mit dem Schreiben vom 23.10.2018 (GZ. BMVIT-220.151/0029-IV/IVVS4/2018) ersucht, den Antragsabschnitt **I. Teil A – Änderung der Eisenbahnanlage** vorrangig zu behandeln.

Mit dem Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 (Zl. 35966A-HaJo/HaJo) wurde der Antrag „Änderung der Genehmigung 2018“ in

- I. Teil A – Tunnel und Zufahrt (Eisenbahnanlagen)
- II. Teil B – Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung samt Rodungsantrag

geteilt.

1.1.3 GENEHMIGUNGSBESCHEID: I. TEIL A (GZ. BMVIT-220.151/0020 IV/IVVS4/2019; 28.05.2019)

Antragsabschnitt I. Teil A – Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage wurde in den „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 30.04.2019 im Sinne des UVP-G 2000 geprüft.

Mit dem Bescheid BMVIT GZ. BMVIT-220.151/0020 IV/IVVS4/2019 vom 28.05.2019 wurde für den **Antragsabschnitt I, Teil A des Vorhabens die Genehmigung erteilt.**

* Erfolgte Genehmigungen sind abrufbar unter: <https://www.bbt-se.com/genehmigungen>

1.1.4 EINWENDUNGEN IM RAHMEN DES VERFAHRENS

Zitat Bescheid BMVIT GZ. BMVIT-220.151/0020 IV/IVVS4/2019 vom 28.05.2019 zu den eingebrachten Einwendungen:

„[...] Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen waren im hier gegenständlichen Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung im Sinne mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles A“ betreffend „Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ als nicht verfahrensgegenständlich abzuweisen. Über diese Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles B“ betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ in einem weiteren Verfahrensschritt noch gesondert zu entscheiden sein. [...]“

1.1.5 II. ZU TEIL B - WIEDERHERSTELLUNG VON VERKEHRSANLAGEN, ANLAGEN ZUR BAUHERSTELLUNG, RODUNG

Der Behörde wurden ergänzende Unterlagen mit Schreiben der BBT SE vom

- **23.5.2020:** Technischer Bericht "Maßnahmensetzung Fledermäuse"; Anlage III Planunterlagen - Grundbenutzung sowie Austauschplan betr. Geländeneigung,
- **14.10.2020:** Technischer Bericht betreffend Auffahrt A13 Richtung Innsbruck; betreffend die „Erweiterte Anbindung des Zufahrtstunnels Ahrental an die A13",
- **19.1.2021:** ergänzende Planunterlagen (Rodung) die Wiederherstellung der Gemeindestraße und der Rettungsauffahrt auf die A13 in Fahrtrichtung Innsbruck betreffend,
- **30.11.2021:** Änderung der Einbindung der Gemeindestraße Patsch zufolge § 21 BStG , Lageplan (Ausschreibungsplan),
- **02.12.2021:** aktualisiertes Einlagenverzeichnis, ein Lageplan (Ausschreibungsplan) sowie ein (richtig gestellten) Grundeinlöseplan betreffend das Gst. 665/1 KG Vill,

vorgelegt.

Auf Grund (weiterer) Vorbringen von Herrn Thomas Wegscheider hat die BBT SE, zur Frage der Behörde eines allfälligen Fledermausvorkommens, ergänzende Unterlagen (Lageplan Dog39-88111-50) nachgereicht.

Die gutachterlichen Auseinandersetzungen mit dem potenziellen Fledermausvorkommen auf der GST-NR. 706/1 KG Vill und Rodungsflächen findet sich unter Kaptl. 4.

1.1.6 III. ÄNDERUNGSANTRAG DER BBT SE VOM ZU II.TEIL B - WIEDERHERSTELLUNG VON VERKEHRSANLAGEN, ANLAGEN ZUR BAUHERSTELLUNG, RODUNG (30.11.2021)

Mit dem Schreiben vom 30.11.2021 hat die BBT SE einen (weiteren) Änderungsantrag (Zl. 45501A-HaJo/HaJo) für die Änderung der Einbindung der Gemeindestraße Patsch zufolge § 21 BStG bei der Behörde eingebracht und die-sem Antrag einen Lageplan (Ausschreibungsplan) beige-schlossen. Ergänzend dazu wurde ein aktualisiertes Einlagenverzeichnis, ein Lageplan (Ausschreibungsplan) sowie ein (richtig gestellter) Grundeinlöseplan betreffend das Gst. 665/1 KG Vill der Behörde vorgelegt.

Da sich die ASFINAG gegen die Einbindung der von Patsch kommenden Gemeindestraße Gst. 777 KG. Vill gewandt hat, wurde alternativ die direkte Einbindung dieses Straßenzuges entlang des vorgesehenen Fußweges nahe dem östlichen Widerlager der neuen Brücke zum Gst. 777 geplant. Die Straße würde damit wesentlich verkürzt, und ein Gefälle und Gegensteigung könnte vermieden werden.

2 GUTACHTERLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN MIT DEN EINWENDUNGEN

Im Rahmen der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist vom 09.07.2018 bis 24.08.2018 (Edikt zur Auflage GZ. BMVIT-220.151/0011-IV/IVVS4/2018) sind bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des BMASGK, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (siehe Kap. 1.1)
- Stellungnahme der österreichischen Bundesforste (siehe Kap. 1.2)
- Stellungnahme von Frau Andrea Wopfner (siehe Kap. 1.3)
- Stellungnahme von Herrn Thomas Wegscheider (siehe Kap. 1.4)

1.1 EINWENDUNG: ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE, 25.07.2018

	Österreichische Bundesforste, DI Egon Fritz, Forstbetrieb Oberinntal, Lendgasse 10a, 6060 Hall, 25.07.2018
1.1.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>I. Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base die Brennero - Brenner Basistunnel SE (BBT SE) im teilkonzentrierten UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigung für das Vorhaben "Brenner Basistunnel" erteilt.</p> <p>Mit Eingabe vom 15.5.2018 hat die BBT SE der Behörde nunmehr einen Antrag auf Änderung der erteilten Genehmigung für dieses Vorhaben gemäß § 24g UVP-G 2000 vorgelegt ("Änderung der Genehmigung 2018").</p> <p>II. Hinsichtlich des Eingangs näher bezeichneten Antragsgegenstandes erhebt die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) als betroffene Grundeigentümerin, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG als Verwalterin und Fruchtgenussberechtigte im Sinne des Bundesforstgesetzes 1996 idGF, fristgerecht aus dem Titel des Grundeigentums als Partei nach Maßgabe der in den anzuwendenden Materien-gesetzen verankerten und im Rahmen des UVP-Verfahrens jeweils zu berücksichtigende Parteistellung nachstehende</p> <p>EINWENDUNGEN</p> <p>und erklärt als betroffene Grundeigentümerin, dem Änderungsvorhaben nicht zuzustimmen, wozu wie folgt ausgeführt und in näherer Konkretisierung und Substantiierung der Einwendungen nachstehendes vorgebracht wird:</p> <p>a. Zwischen der ÖBf AG und der BBT SE bestehen mehrere das gegenständliche Änderungsvorhaben betref-fende zivilrechtliche Vereinbarungen. Die nun beantragten Änderungen, Abweichungen und Erweiterungen haben zur Folge, dass neuerlich und zusätzlich Vermögenswerte der Republik Österreich (österreichische Bundesforste) durch das Projekt Brennerbasistunnel in Anspruch genommen werden. Die antragsgegen-ständlichen Inanspruchnahmen sind jedoch (noch) von keiner rechtswirksamen privatrechtlichen Vereinba-rung erfasst.</p> <p>b. Insbesondere betroffen sind hiervon die Grundstücke Nr. 643/1, 644, 643/5 und 693/2 der KG 81134 Vill. In diesem Bereich sind durch die Antragstellerin die Errichtung einer Brücke inkl. Zu- und Abfahrten sowie Än-derungen des Ausmaßes und der Morphologie der Bodenaushubdeponie Ahrental West geplant. Darüber hinaus sollen Teilflächen der oben erwähnten Grundstücke auch nach Abschluss der Deponietätigkeit als Baustelleneinrichtungsfläche benützt werden.</p> <p>c. Wie der Antragstellerin bekannt ist, findet auf Grundstück Nr. 643/5 der KG Vill, unmittelbar angrenzend an die Bodenaushubdeponie Ahrental West, ein zwischen der ÖBf AG und einem privatwirtschaftlichen Un-ternehmen vertraglich geregelter Rohstoffabbau und Deponiebetrieb statt. Aus den dem Änderungsantrag beiliegenden Unterlagen geht nunmehr hervor, dass dieses durch die ÖBf AG vertraglich geregelte und</p>

	Österreichische Bundesforste, DI Egon Fritz, Forstbetrieb Oberinntal, Lendgasse 10a, 6060 Hall, 25.07.2018
	<p>zugesicherte privatwirtschaftliche Abbau- und Deponievorhaben erheblich und nachhaltig nachteilig beeinflusst werden wird.</p> <p>Diese Tatsachen ziehen somit weitere für die Vermögenswerte der Grundeigentümerin und der ÖBf AG einschneidende Nachteile nach sich. Ohne koordinierende Anpassung des Änderungsvorhabens an die der Antragstellerin zeitlich, örtlich und inhaltlich bekannte Abbau- und Deponietätigkeit beinhaltet dieses eine Ausweitung der Deponiematerialkubatur, eine Überschreitung der vereinbarten Maximalhöhe des Deponievolumens von 815 hm und eine nicht akkordierte Nachnutzung der fertiggestellten Deponiefläche als Baustelleneinrichtungsfläche. Auch für die von der BBT SE intendierte Verlängerung der Vertragslaufzeit liegt kein privatrechtlicher Titel vor. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der im antragsgegenständlichen Abänderungsbereich stattfindende Abbau von Schottermaterial nicht nur im privatrechtlichen Interesse gelegen ist, sondern auch der Versorgung der Bevölkerung mit auch für infrastrukturelle Bauvorhaben dringend notwendigen mineralischen Rohstoffen dient und somit evident in einem entsprechend bedeutsamen öffentlichen Interesse gelegen ist.</p> <p>d. Wesentlich erscheint ebenfalls der Umstand, dass in Bezug auf die Errichtung einer Brücke samt Zu- und Abfahrten eine Grundeinlöse erfolgen soll, für welche die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖBf AG erforderlich ist - eine solche liegt jedoch nicht vor. Im Zuge der Einsichtnahme in die aufliegenden Projektunterlagen musste generell festgestellt werden, dass insbesondere in den Planunterlagen in sich widersprüchliche, nicht nachvollziehbare und missverständliche Darstellungen enthalten sind. Davon betroffen sind insbesondere sämtliche Grundeinlösepläne sowie jene Pläne, die Auskunft über die Morphologie der Deponie Ahrental West geben. Teilweise stehen dargestellte Maßnahmen sogar im offenkundigen Widerspruch zu den in den diesbezüglichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen ÖBf AG und BBT SE enthaltenen Regelungen. Als Beispiel hierfür sind etwa die Pläne Nr. B0111-00090-41 Lageplan Endzustand Deponie Ahrental und 50001-22020-42 Grundeinlöseplan KG Vill anzuführen.</p> <p>III . Die österreichische Bundesforste AG ist gemäß Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996 idGF, verpflichtet, die Substanz des Liegenschaftseigentums der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) zu erhalten; dazu ist zunächst auszuführen, dass zwischen der Antragstellerin und der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) keine privatrechtliche Vereinbarung betreffend die durch das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben ausgelöste zusätzliche Inanspruchnahme bundesforstlicher Vermögenswerte (u.a. des Grundeigentums) besteht, die etwa zum</p> <p>Gegenstand hat, dass die Republik Österreich (österreichische Bundesforste) der Antragstellerin das Recht der Grundbenützung einräumt.</p> <p>Sollte zwischen der Antragstellerin und der ÖBf AG bzw. der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) eine privatrechtliche Vereinbarung über die erweiterte Inanspruchnahme bundesforstlicher Vermögenswerte rechtsverbindlich abgeschlossen werden, steht einer Zurückziehung der erhobenen Einwendungen nichts im Wege.</p>

Die Projektwerberin (BBT SE) hat mit Schreiben (Zl. 35351A-HaJo/HaJo) vom 14.9.2018 zu diesen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben.

Äußerungen der BBTSE zu der Einwendung:

[...] Zunächst darf festgehalten werden, dass die BBT-Deponie Ahrental Süd (unzutreffend als Ahrental West bezeichnet) nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die geplante Teilnutzung als BE-Fläche ist nur nach erfolgter Schüttung oder in einem Zwischenzustand möglich. Die Schwierigkeit liegt darin, dass der vorangehende Abbau des Schotterers durch einen Dritten durch die Schüttung der BBT-Deponie überholt wird.

Die Autobahnzu- und -abfahrt Ahrental für die Bauzeit (§ 26 Abs. 2 BStG) Auffahrtspur Richtung Innsbruck wird in Anpassung an die Wiederherzustellende Gemeindestraße Ahrental umtrassiert. Dies greift vermehrt in die Liegenschaft der ÖBf AG östlich der Autobahn ein.

Die Wiederherstellung der Gemeindestraße Ahrental greift indirekt, aber dauerhaft in das Grundeigentum der ÖBf AG deshalb ein, da auch eine Gemeindestraße aus Patsch – in der Natur ein steiler Waldweg – neu eingebunden werden muss und dies sich zum Teil mit der vorhin erwähnten umtrassierten Auffahrtspur auf die Autobahn überlappt. Die BBT SE erwartet hier aber ohnedies eine baldige zivilrechtliche Einigung. Diesem stand bislang u.a. die fehlende Straßenplanung auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn (Deponie Ahrental Süd) entgegen. [...]

Stellungnahme Koordination

Die Flächen wurden mit dem Rodungsgutachten verändert und die Deponie ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Der Lageplan (Bo111-00090-41) wurde am 10.12.2018 ersetzt (mit Schreiben Zl 35966a-HaJo/HAJo 10.12.2018). Ob hier eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, wurde nicht zur Kenntnis gebracht. Eine genaue Darstellung der Rodungen ist im Teil 1 des Gutachtens erfolgt.

1.2 EINWENDUNG: ANDREA WOPFNER, 18.08.2018

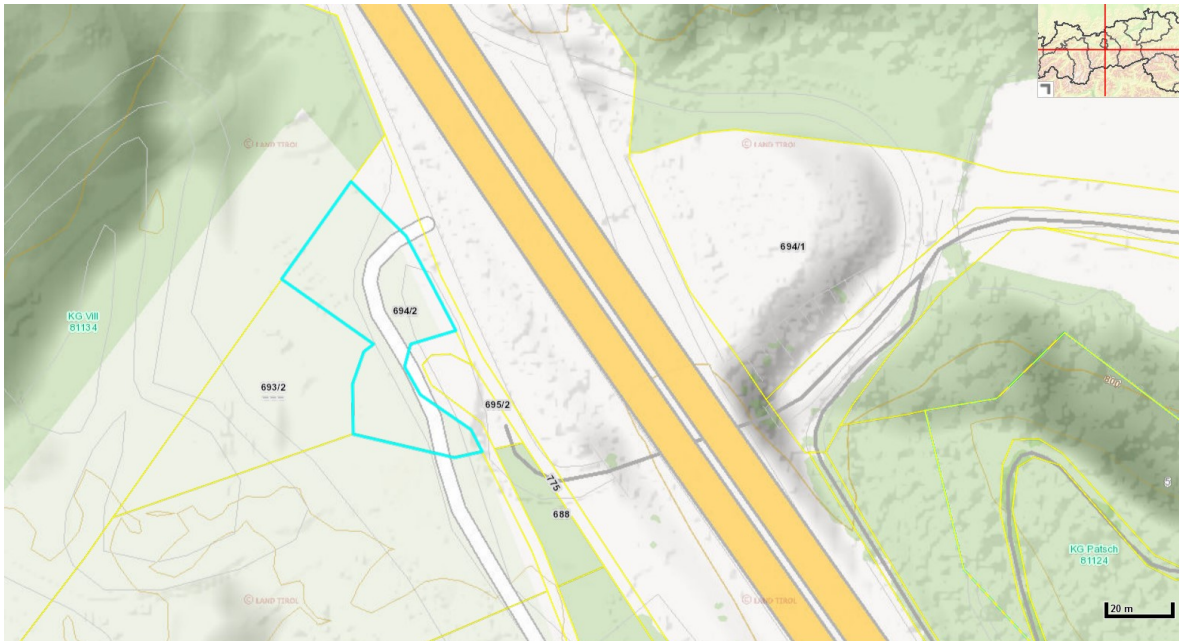
	Andrea Wopfner, Villerdorfstr. 13, 6080 Vill
1.2.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Ich als betroffener Grundstückseigentümerin habe in den am 05.07.2018 eingebrachten Antrag der Brenner Basistunnel BBT SE Parteienstellung im UVP-G 2000 und erhebe gegen die Genehmigung fristgerecht nachfolgende Einwendungen:</p> <p>Die betroffenen Flächen mit der Gst-Nr. 694/2, 695/2, 694/1 u. 697 werden !! von mir landwirtschaftlich im Vollerwerb genutzt. Eine Zustimmung über die geplante Nutzung für eine Aufschüttung, Baustelleneinrichtungsfläche nach Schließung der Deponie sowie eine Baustellen Zu- und Abfahrt der Autobahn veranlasst mich folgende Einwendungen zu veranlassen:</p> <p>Als Grundstückseigentümerin kann ich dem Vorhaben in der gegenständlichen Form und der dem Projekt zugrunde liegenden UVP notwendige Zustimmung auf Grund fehlender vertraglicher Vereinbarungen, einer späteren unmöglichen landwirtschaftlichen Nachnutzung nicht erteilen. Als Partei im Verfahren beantrage ich die Zusendung sämtlicher betreffen der Schriftstücke, Ergebnisse der alternativen Prüfung und die Sachverständigengutachten. Eine Zustimmungserklärung kann erst nach Vorliegen einer alternativen Prüfung und einer vertraglichen Vereinbarung gegeben werden.</p> <p>Weiteres möchte ich darauf hinweisen, dass es für die betroffenen Gst-Nr. 694/2, 695/2, 694/1, 697 keine Privat-, Zivilrechtlichen od. sonstige vertragliche Vereinbarungen für eine Entschädigung, Ablösung, Tausch etc. mit der Brenner Basistunnel BBT SE gibt und diese vor Zustimmung ausverhandelt werden müssten.</p> <p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme, mit freundlichen Grüßen Andrea Wopfner</p>

Die Projektwerberin (BBT SE) hat mit Schreiben (Zl. 35351A-HaJo/HaJo) vom 14.9.2018 zu diesen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben.

Äußerungen der BBTSE zu der Einwendung

[...]3. Der Einschreiterin sind die Pläne für die endgültige Gestaltung erläutert worden. Die Umsetzung erfordert allerdings mehrseitige Verträge oder korrespondierende Verträge, für die nicht im Vorhinein geschlossen werden können. [...]

Stellungnahme Koordination



Auszug TIRIS vom 11.04.2021

Die Grundstücke der Einwenderin sind betroffen. Es liegt bis heute in den Einreichunterlagen kein Vertrag mit der Einwenderin vor. Die angesprochenen Grundstücke sind unzweifelhaft von der Umsetzung des Projektes betroffen. Da bereits Grundstücke für den 1. Teil des Projektes beansprucht worden sind, (Teil 1 der Genehmigung), ist davon auszugehen, dass eine rechtliche Grundlage gegeben sein kann. Dies ist für die Koordination leider nicht erueierbar.

1.3 EINWENDUNG: BMASGK-VAI, 24.08.2018

BMASGK-VAI, GZ: BMASGK-754.426/0001-VII/VAI/11/2018, 24.08.2018	
1.3.1	<p>Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auf nachstehende Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemäß § 11 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.2. Gemäß § 11 Abs. 2 AVO Verkehr ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

	BMASGK-VAI, GZ: BMASGK-754.426/0001-VII/VAI/11/2018, 24.08.2018
	<p>Einbindung der mitwirkenden Behörden, der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie des BMASGK-Verkehrs-Arbeitsinspektorats.</p> <p>3. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die vom Antragsteller beizugebenden Gutachten auch zu beweisen, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen sein.</p> <p>4. Gemäß § 11 Abs. 2 AVO Verkehr müssen Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG insbesondere umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG, - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT, - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),➤ die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO), - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.➤ Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss das Gutachten eine konkrete Aussage enthalten. <p>5. Gemäß § 34b EisbG und § 6 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens durch eine vom Antragsteller beizugebende Prüfbescheinigung zu überprüfen und nachzuweisen, dass die Eisenbahnanlagen und eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und damit auch den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen.</p> <p>6. Gemäß § 6 Abs. 2 AVO Verkehr muss eine Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisbG insbesondere umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ die Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO und gemäß § 38 EISbAV,➤ die Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,➤ die Prüfung der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT, Die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),➤ die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),➤ die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.➤ Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss die Prüfbescheinigung bzw. Erklärung eine konkrete Aussage enthalten. <p>7. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn</p>

	BMASGK-VAI, GZ: BMASGK-754.426/0001-VII/VAI/11/2018, 24.08.2018
	<p>Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.</p> <p>8. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an (Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge), die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Verkehr/) abrufbar sind.</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes wäre somit von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten und Prüfbescheinigungen im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.</p> <p>Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides wird ersucht.</p>

Die Projektwerberin (BBT SE) hat mit Schreiben (Zl. 35351A-HaJo/HaJo) vom 14.9.2018 zu diesen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben.

Äußerungen der BBTSE zu der Einwendung:

[...]4. Hier muss zunächst auf das Ergebnis der Begutachtung nach § 31a EisbG (Seite 1) verwiesen werden. Darin heißt es wörtlich:

„Es gelten der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 15.04.2009, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 in der Fassung der Genehmigung von 09.12.2013, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013. Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß BauKG liegen bei gegebenem Projektstand naturgemäß nicht vor. Ihre Erstellung bildet eine Aufgabe des Planungs- und Baustellenkoordinators im Zuge der Ausschreibungsplanung bzw. der Bauausführung (vgl. auch ÖNORM B2107-1 und 2 vom 01.04.2016).“ Im Falle des Brenner Basistunnels besteht zudem insoweit gesetzliches Sonderrecht, als Art. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse, BGBl. III Nr. 177/2006, der Zwischenstaatlichen Kommission Vorschläge betreffend die Bedingungen für den Betrieb zu erstellen hat, auf deren Grundlage die beteiligten Regierungen entscheiden. Ein einseitiges Abgehen vom gemeinsamen Stand, welcher der Baugenehmigung 2009 innewohnt, erscheint weder mit dem Staatsvertrag vereinbar noch im Betrieb praktikabel. Insgesamt erlaubt der gegenwärtige Projektstand keine größere Plantiefe. Dazu kann auch auf den Schlussteil des Antragsschreibens vom 15.05.2018 „Abschließende Angaben, Erklärungen und Hinweise“ verwiesen werden. [...]

Anmerkung der Koordination: Die Stellungnahme ist rechtlich zu beurteilen.

Die Projektwerberin (BBT SE) hat mit Schreiben (Zl. 35351A-HaJo/HaJo) vom 23.10.2018 (Ersuchen um Teilerledigung) zu diesen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben.

Äußerungen der BBTSE zu der Einwendung:

[...] im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 14.09.2018, BBT-Zl. 35351A-HaJo/HaJo, werden hinsichtlich der Einwendungen der Parteien Österreichischen Bundesforste AG, Thomas Wegscheider und Andrea Wopfner die Straßenbaupläne zur Wiederherstellung der Gemeindestraße „Ahrental“, die dem vom Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung im anhängigen Beschwerdeverfahren des Thomas Wegscheider gegen die Änderung der abfallrechtlichen Genehmigung des Landeshauptmanns laut Änderungsbescheid vom 30.03.2017, GZ. U-ABF-6/28/169-2017, bestellten Sachverständigen Ing. Kammerlander vorliegen, nunmehr auch dem BMVIT zum Nachweis der Eignung der Anlage im Sinne des § 20 EisbG übermittelt. Es wird seitens der BBT SE derzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen wird.

Aus der Wiederherstellung ergeben sich bei genauem Vergleich mit der hier maßgeblichen Rodungsbewilligung 2009 deutlichere Änderungen in den Rodungserfordernissen als bisher angenommen, weshalb § 17a ForstG entgegen bisheriger

Beurteilung nicht anwendbar ist. Daher werden auch der Rodungsplan zu ergänzen und ein zusätzlicher Rodungsantrag zu stellen sein. Im Hinblick auf § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der Rodung auch für Anlagen im Sinne des § 20 EisbG gegeben ist, zumal diese Straßen zunächst als im Lauf etwas geänderte Baustraßen (Verbindung als Zufahrt zur A13 Brennerautobahn Richtung Innsbruck im Sinne des § 26 Abs. 2 BStG) Verwendung finden sollen. Die Rodungsflächen betragen für vorübergehende waldfremde Benutzung ca. 1.900m² und dauernd ca. 2.300m², wobei ein Teil davon derzeit bereits befristet, gerodet ist (ca. 900m²). [...]

Anmerkung Koordination

In den Unterlagen gibt es ein ergänzendes Rodungsgutachten und einen ergänzenden Rodungsplan. Der ArbeitnehmerInnenschutz ist nicht umweltrelevant.

1.4 EINWENDUNGEN: THOMAS WEGSCHEIDER (2018-2021)

1. EINWENDUNG, 09.07.2018

	Einwendung Thomas Wegscheider (E-Mail; 09.07.2018)
1.1	Sehr geehrte Damen und Herren, ich Thomas Wegscheider (Grundeigentümer) erhebe Einspruch gegen GZ.BMVIT-220.151/0011-IV/IVVS4/2018 insbesondere gegen die neue Verlegung des Gemeindeweges über die Autobahn . Es wäre sinnvoller den Weg parallel zur A13 zu verlegen (auch kostengünstiger). Hochachtungsvoll Thomas Wegscheider

Die Projektwerberin (BBT SE) hat mit Schreiben (Zl. 35351A-HaJo/HaJo) vom 14.9.2018 zu diesen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben.

Äußerung der BBTSE zu der Einwendung:

[...]2. Die Stellungnahme ist nur bedingt nachvollziehbar und unrichtig. Verschwiegen wird in der Stellungnahme, dass die geplante erweiterte BE-Fläche auf seiner Liegenschaft zur Gänze bis 31.12.2025 von der BBT SE als Deponie- und Baustelleneinrichtungsfläche gemietet ist (Punkt III des Vertrages V1022 vom 19.09.2014). Die über diesen Vertrag hinausgehende zusätzliche Beanspruchung von Grundflächen betrifft nur das Gst. 665/1 KG. Vill (vgl. Grundeinlöseverzeichnisse S0001-KTB-22028-40 und S0001-KTB-22021-42). **Es geht um rund 400 m² Wald zur Wiederherstellung der Gemeindestraße Ahrental.**

Nachdem **Herr Wegscheider gegen eine Änderung des Deponiegenehmigung** des Landeshauptmanns wegen **behaup- teter Nichtwiederherstellung der Zufahrt** im Mai 2017 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben hatte, mussten insoweit die Straßenbaupläne zuletzt detaillierter ausgearbeitet werden, um den straßenbautechnischen Sachverständigen die Abgabe eines Gutachtens an das Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen. Im eisenbahnrechtlichen Verfahrens wehrt sich Wegscheider gegen die **Fahrbahnbreite**, obwohl er selbst nach eigenen Angaben seine Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen (z.B. Mähwerk, Heuwender) bearbeitet, die eine Breite von 3,30m aufweisen und ohne Begleitfahrzeuge nur dann verkehren dürften, wenn es sich nicht um eine kurvenreiche oder unübersichtliche Straße handelt und zudem eine **ungenutzte Fahrbahnbreite von mindestens 2,50 m** verbleibt. Das ergibt eine Fahrbahnbreite mindestens 5,80m ohne Seitenabstand. Gleichzeitig verlangt er von der BBT SE für die Bewirtschaftung kleiner Flächen am Fuß der Deponie, die nur noch über eine Forstweg am Westanhang des Ahrenbergs (und die Straße nach Unterberg) erschlossen sind, die **Kostenübernahme für ein schmäleres Mähwerk als die erwähnten 3,30 m**, weil er dort nicht fahren dürfe.

In der Eingabe wird offensichtlich auch nicht zwischen der geänderten Verbindung Autobahn – Portal des Zufahrtstunnels Ahrental als Eisenbahnanlage (§ 10 EisbG) und der Wiederherstellung der öffentlichen Straße (Gemeindestraße Ahrental, § 20 EisbG) unterschieden.

Unerfindlich bleibt die Behauptung, den **Wanderweg Patsch – Unterberg** gäbe es nicht. Hier kann auf die **zwingende Maßnahme 94** und die dazu angestellten Erwägungen der Behörde für die Sperre des Wanderweges während der Bauzeit verwiesen werden (siehe Seite 166 f der Baugenehmigung vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009).

Schließlich verkennt der Einschreiter auch, dass die **Erweiterung der BE-Fläche auf der geschütteten Deponie** erfolgt und als Nachnutzung zur Herstellung des Basistunnels ein Bauhilfswerk dafür abgibt. Dies gilt im Übrigen auch für die **BE-Fläche im Ausmaß der Genehmigung 2009**, die auch erst nach Schüttung genutzt werden konnte.[...]

Die Projektwerberin (BBT SE) hat in dem Schreiben „Änderung des Antrags, Teil B, zufolge §21 BSTG“ Zl. 45501A-HaJo/HaJo folgende Stellungnahme abgegeben:

[...] **Anbindung Gemeindestraße Patsch neu**

Der geänderte Streckenverlauf ergibt sich aus dem angeschlossenen Lageplan D1262-88001-60 (ersetzt Lageplan D1262-88001-50, der im digitalen Verzeichnis des Bauentwurfes als [3] 17094101-LP.pdf aufscheint). Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50m, beidseitig ist ein Bankettstreifen von 50 cm vorgesehen. Böschung (grün) muss nicht unbedingt abgelöst, sondern nur vorübergehend beansprucht werden. Eine höhere Inanspruchnahme des Grundstücks 645/1 in EZ 90023 KG. Vill tritt aber jedenfalls ein. Diese beträgt dauernd 405m² (Gesamtfläche von 770m² im Planauszug im Anhang pink eingefärbt) und 317m² vorübergehend (dort rot eingefärbt). Der Grundeinlöseplan S0001-22049-40 verliert damit hinsichtlich des GSt. 645/1 KG. Vill seine Gültigkeit. Für dieses Grundstück wird ein besonderer Grundeinlöseplan erstellt, der zugleich hinsichtlich dieses Grundstücks die Rodungsfläche wiedergibt.

Die Schutzinteressen der Brenner Autobahn bestehen in möglicher künftiger Zulegung einer Standspur (fehlt hier), im Schneeabwurf und in der Vermeidung von Irrfahrten mit dem Risiko des unerlaubten Aufffahrens auf die Autobahn über die Schleife in Richtung Innsbruck.

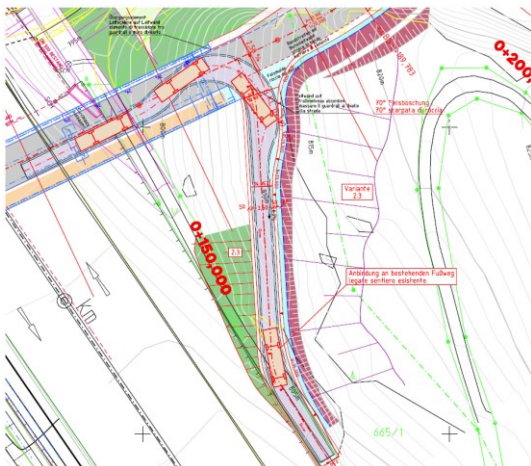


Abbildung: Auszug aus Lageplan D1262-88001-60

Die zusätzliche Beanspruchungsfläche am GSt. 645/1 KG. Vill könnte, sofern die Böschung rückgestellt wird, auch im Abtausch gegen die bisherige aufzulassende Straßenfläche auf GSt. 777 abgegolten werden (Flächenausgleich).

Rodung

Die Rodungsfläche erweitert sich um die Fläche der zusätzlichen Beanspruchung. Die geänderten Maße ergeben sich aus der Tabelle im Anhang.

Bisherige Tabelle

Laufende Nummer Nr. corrente	Bezeichnungen Grundbuch KG Vill (81134) / KG Patsch (81124) Denominazione libro fondiario CC Vill (81134) / CC Patsch (81124)											Rodungsflächen area di estirpazione	
	Gst.-Nr. Nr. terr.	Kulturart Tipo di coltura	Flächeninhalt / Superficie [m²]	EZ EZ	KG CC	Anteil Parte	Nachname Cognome	Vorname / Ansprechpartner nome/persona di contatto	Adresse Indirizzi	PLZ Cap	Ort lungo	dauernd / permanente [m²]	vorübergehend / provvisoria [m²]
1	643/1	Wald	307 907	47	81134	1/1	Republik Österreich	Osterreichische Bundesforste	Blasius-Hueber-Straße 4	6020	Innsbruck	1 170	654
2	665/1	Wald	2 411	90023	81134	1/1	Wegscheider	Thomas	Handlhofweg 63	6020	Vill	365	69
3	706/1	Landw. genutzt	358 029	42	81134	1/1	Agrargemeinschaft-Gemeinschaftswald Vill			6080	Vill	596	868
4	1214/3	Wald	7 408	22	81124	1/1	Gemeinde Patsch		Dorfstraße 22	6082	Patsch	79	184

Laufende Nummer 2 geändert / numero corrente 2 modificato:

2	665/1	Wald	2 441	90023	81134	1/1	Wegscheider Thomas		Handlhofweg 22, 6080 Vill			405m²	317m²
---	-------	------	-------	-------	-------	-----	--------------------	--	---------------------------	--	--	-------	-------



[...]

Anmerkung Koordination

Die Verlegung des Gemeindeweges ist auf Basis der aktuellen Einreichung von DI Kammerlander beurteilt worden. Die hier angeführten Darstellungen sind nicht mehr Einreichzustand. Das Rodungsgutachten wurde aktualisiert und ergänzt.

Die straßenbautechnische Beurteilung und die Wirkungen auf die Umwelt wurden vom Gutachter für Straßenverkehr vorgenommen und beurteilt.

2. EINWENDUNG, 25.08.2018

	Einwendung Thomas Wegscheider (25.08.2018)
2.1	<p><u>vertreten durch: Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck, Code R803142</u></p> <p>In umseits näher bezeichnetem UVP-Verfahren hat Herr Thomas Wegscheider, Handlhofweg 63, 6020 Innsbruck, Herr RA Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck Vollmacht erteilt und diesen mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung und Vertretung im gegenständlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Innerhalb offener Frist erstattet dieser im Hinblick auf das mit 5.7.2018 veröffentlichte Edikt der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Änderung der Genehmigung 2018 (Änderung der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage sowie Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung, Änderung des Vorhabens gem. § 24 G UVP-G200) nachstehende</p>

Einwendung Thomas Wegscheider (25.08.2018)

Stellungnahme:

Der Einwendungswerber ist Eigentümer einer Liegenschaft in der EZ 90023 des Grundbuches der Katastralgemeinde 81134 Vill, in welcher Liegenschaft unter anderem die Grundparzellen .52, 660, 661, 664/1, 664/2, 671, 674 und 676 liegen.

Durch die nunmehr beabsichtigte Änderung der **Zufahrt zum Portal des Ahrentals sowie die Neusituierung des Unterwerkes Ahrental inklusive Entfall der Stützmauer** ergeben sich wiederum gravierende Auswirkungen auf die Liegenschaft des Einwendungswerbers.

Insbesondere die **Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Brücke mit einer Breite von mehr als 8 m** inklusive der Zufahrtstrichter zu den Brückenenden über die A13 hin, ist nicht gerechtfertigt.

Aus den vorlegten Planunterlagen lässt sich nicht erkennen, wie bei **Anlegung eines Ersatzweges** unter Einhaltung der hierfür notwendigen Schleppkurven unter anderem von Seiten des Betroffenen Grundeigentümers mit einem **Traktorgespann die Benutzung der Brücke zur Erschließung der Grundstücke** des Einwendungswerbers dargestellt werden soll, zumal in diesem Falle nur mehrfaches Reversieren mit einem Traktorgespann zur Zielerreichung führen würde.

Die Einbindung des Brückenanschlusses findet auf einem lediglich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken benutzbaren Zufahrtsweg statt, auf welchem gewerbliche Fahrten nicht durchgeführt werden dürfen.

Neben dem Umstand, dass wiederum beträchtliche **Waldflächen für den Einfahrtsbereich zur Brücke** für die Wegführung ab der Brücke geopfert werden müssen, die selbstredend äußerst **wertvoll für die Luftqualität** im ohnedies bereits belasteten Bereich der Autobahn A13 sind, ist den ediktierten Planunterlagen nicht zu entnehmen, wie die **Entwässerung des gesamten Areals im Bereich des „Sill Flusses“** vollzogen werden soll, wie ebenso wenig den Planunterlagen zu entnehmen ist, wie der Höhenunterschied von der Brücke zum Bestandsweg abgebildet werden soll.

Die Antragstellerin geht unrichtig davon aus, dass ein **Wanderweg von Patsch nach Unterberg** bestehen würde, ein solcher ist jedoch nicht existent und kann für Wanderer von Patsch in Richtung Unterberg nur über den Ahrenhof erschlossen werden.

Die vorgelegten Planunterlagen geben keinerlei Auskunft darüber, ob angedacht ist, dass **Fußgänger über den Zubringer zur Autobahn bzw. Zu- und Abfahrt Patsch** zu gehen hätten, wobei selbst unter Annahme dieser Prämisse kein Weiterkommen mehr bestünde, als der Weg dort endet.

Über die neue Böschung sind keinerlei Wege eingezeichnet und sind solche in der Natur offenbar auch nicht vorhanden.

Durch die neue Projektierung werden wiederum nachhaltig landwirtschaftliche und **forstwirtschaftliche Flächen beansprucht**, wobei diesbezüglich eine sachliche Rechtfertigung fehlt; die **flächenmäßige Erweiterung der Deponie Ahrental**, wie dies von Seiten der BBT SE im Rahmen der Antragstellung argumentiert wird, kann nicht Grundlage für das gegenständliche UVP Verfahren sein, zumal Projektzweck nicht die **Erweiterung der Deponie**, sondern die Führung des Brenner Basis Tunnels darstellt.

Im Rahmen der Projektierung der Brücke wurde der Umstand völlig unberücksichtigt gelassen, dass sich im Bereich des **Einfahrtstrichters westlich der Autobahn A 13 2 relativ ausgedehnte Kavernen**, sohin **unterirdische Höhlen** befinden die eine in der Gegend seltene Population von Fledermäusen beherbergen; aus naturschutzrechtlichen Erwägungen ist demgemäß das Belassen dieser Kavernen zwingend, beim ganzen Großraum Innsbruck derartiges nicht existiert und daher höchst erhaltungswürdig ist.

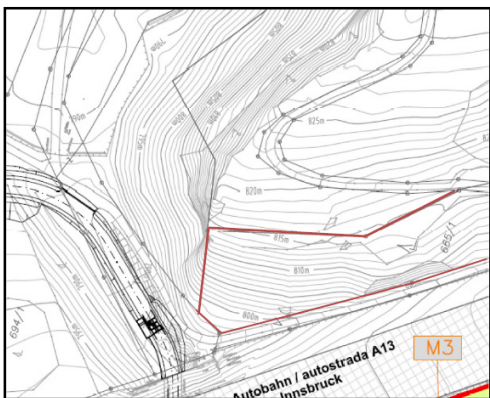
Ebenso wird im Rahmen des Projektes übersehen, dass die Trassenführung östlich der A 13 in den Bereich der Deponie Ahrental mündet, die nicht als Untergrund für eine Straße bzw. Trassenführung dienen kann, zumal das in der **Deponie eingelagerte Material äußerst instabil** ist und eine Gründung der Straße

	Einwendung Thomas Wegscheider (25.08.2018)
	<p>verhindert als geradezu zwingend damit zu rechnen ist, dass sich der Untergrund in diesem Bereich absenken wird. Insbesondere die Auflage Konstruktion für die Brücke wird in diesem Bereich geführt.</p> <p>Insbesondere um den Ballungsraum Innsbruck sind Wald und Grünflächen für die Erhaltung der Luftqualität unumgänglich. Technische Notwendigkeiten für die neue Anordnung der Lüftungskaverne Ahrental sowie die Neusituierung des Unterwerkes Ahrental sind dem Antrag nur unzureichend zu entnehmen, so dass eine Beurteilung durch den Antragsteller nicht möglich ist.</p> <p>Nach den Projektunterlagen soll der Zwickel zwischen der Autobahn A13 und der im AWG-Bescheid 2009 genehmigten Deponieböschung vollflächig aufgeschüttet werden, wofür keine Veranlassung besteht.</p> <p>Die technischen Notwendigkeiten für die nunmehr eingereichte Änderung sind nicht gesetzeskonform ausgeführt und unbegründet.</p> <p>Es wird sohin gestellt der ANTRAG dem Ansuchen um Änderung keine Folge zu geben.</p> <p>Innsbruck, am 25.8.2018 Thomas Wegscheider</p>

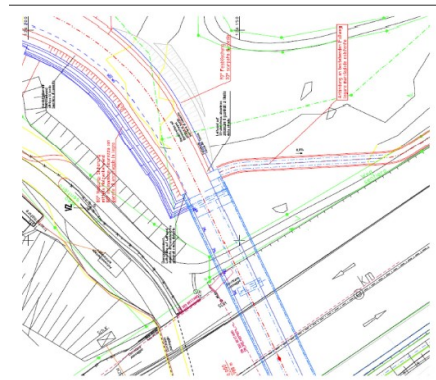
Äußerung der BBT SE zu Stellungnahmen 22.01.2019 Zl. 36549A-HaJoHaJo

[...] zu den beiden Stellungnahmen Wegscheider wird seitens der BBT SE wie folgt Stellung genommen:

1. Das Vorbringen betrifft wie das bisherige Vorbringen den Teil B des Antrags, d.h. die Wiederherstellung der öffentlichen Straße Ahrental sowie die **Erweiterung der BE-Fläche. Teil A des Antrags (alle Tunnelanlagen, die Verbindung Zufahrtstunnel – Brennerautobahn und das Unterwerk) sind davon nicht betroffen.**
2. Die Wiederherstellung der **Gemeindestraße Ahrental betrifft die Querung der Brennerautobahn**, die bisher durch eine Unterführung verlief und nunmehr über eine Brücke nach dem Stand der Technik vorgesehen ist. Der Hinweis auf „mögliche Fledermausstandorte“ geht ins Leere. Die betroffene **Felsformation befindet sich auch nicht auf der Liegenschaft Wegscheiders**, sondern am Grundstück eines Dritten, wie ein Vergleich von Grundgrenzen und Höhenschichtlinien unten nahelegt.



Linkes Bild: Rote Linie = Grundgrenze Wegscheider Gst 665/1



Rechtes Bild: aktuelle Straßenplanung, Grundgrenzen grün
SOK Brückenwiderlager Ost (oben) auf 808,827m.ü.A.

Fledermäuse wurden weder angetroffen noch gibt es aus den Unterlagen der UVE Hinweise auf deren Existenz auf der Liegenschaft Wegscheider. Zudem hat die BBT SE in Entsprechung der **UVE-Planung Nistkästchen** errichtet. Angetroffen wurde ein kleiner verfallener Verschlag vor einer Felsnische. [...]

Äußerung der BBT SE zu Stellungnahmen 22.01.2019 Zl. 36549A-HaJoHaJo

[...]

3. Der Bau der Autobahn im Abschnitt Innsbruck Süd – Schönberg, dem ältesten Teilabschnitt der Autobahn, erfolgte 1961 – 1963 und liegt demnach rund 55 Jahre zurück. Er führte zu einer Durchschneidung des Ahrnbergs und eine Aufschüttung des Ahrentals an seinen beiden Enden, um die Autobahn ohne Tunnels und Brücken trassieren zu können. Abraumgut wurde zudem im Bereich der nunmehrigen Deponie Ahrental Süd abgelagert. Das Ahrental selbst war ab den späten 70er Jahren die **kommunale Abfalldeponie der Stadt Innsbruck**, im Nordteil befindet sich hier heute eine Abfallanlage zur Sortierung von Massenabfall aus Innsbruck und den Gemeinden des Abfallverbandes Tirol Mitte (ATM). Der **Schließung der Deponie folgten Jahre einer langwierigen Sanierung**, die erst jüngst abgeschlossen werden konnte. Die Gemeindestraße durch das Ahrental verläuft nicht mehr auf der im Kataster ausgewiesenen Fläche, sondern im Norden sogar über eine von der Stadt Innsbruck (oder der IKB AG in Rechtsnachfolge) **gemietete Grundfläche Wegscheiders**. Die Straße war und ist wegen dieser Nutzung **seit Jahrzehnten nur für Anrainer geöffnet, eine Auflösung als öffentliche Straße ist aber nie erfolgt**. Ihr Durchlass unter die Autobahn ist heute beidseits der Tiefpunkt des Straßenverlaufs. Infolge der Deponiaufschüttung der Stadt Innsbruck (IKB AG) im Osten und der BBT SE im Westen hat der **Tiefpunkt keinen natürlichen Abfluss**.

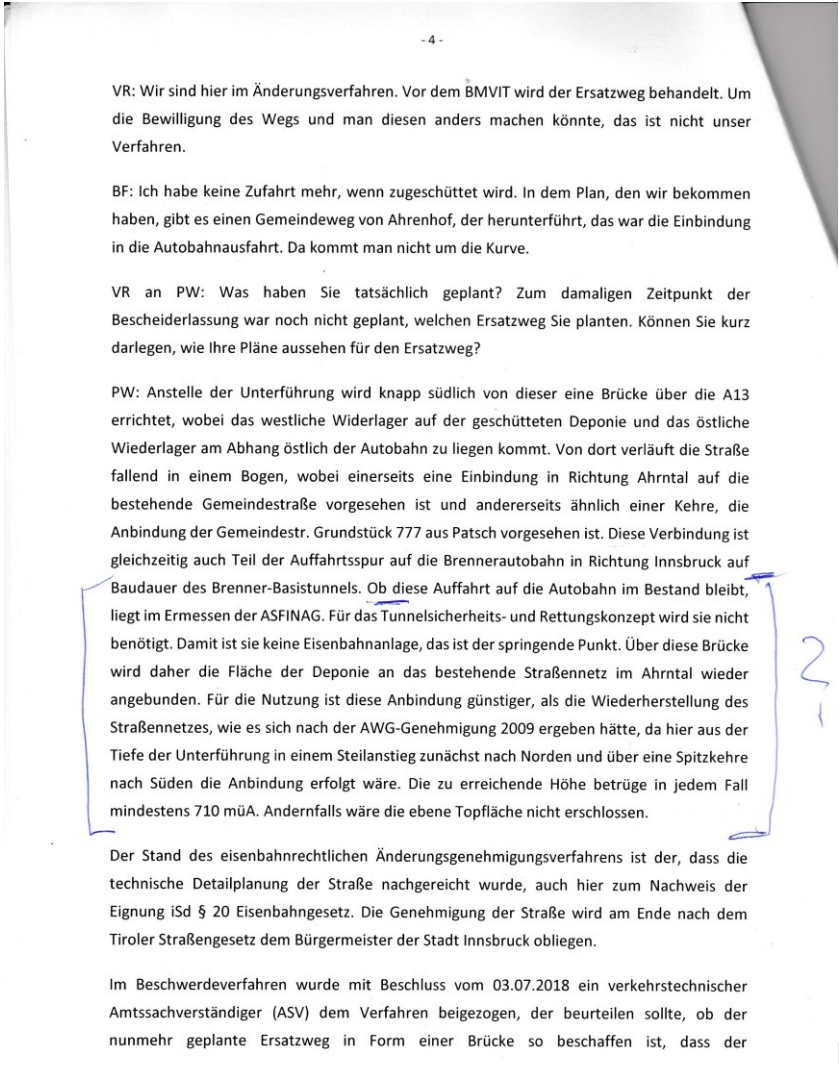
4. Wie einer **Unterführung wie hier zugeschüttet, müssen die beiden Straßenenden neu miteinander verbunden** werden. Die alternative Straßenführung wurde vor 10 Jahren bereits von der BBT SE im Hinblick auf eine Baustraße untersucht und aus Kostengründen verworfen. **Sie verlief trotz Kunstbauten dicht autobahnparallel und wäre mit den Schutzinteressen der Autobahn unvereinbar (§ 21 BStG)**. Hinsichtlich der straßentechnischen Eignung der geplanten Brücke über die Autobahn kann auf das Beschwerdeerkennntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2018, GZ W113 2157057-1/25Z verwiesen werden.

5. Klargestellt wird, dass diese Brücke auch für den weiteren Bau des Brenner Basistunnels Verwendung finden wird. Für dessen Betrieb im **Zusammenhang mit dem Tunnelsicherheits- und –rettungskonzept** ist ihre Verwendung nicht vorgesehen, da diese Anbindung unmittelbar südlich des Unterwerks nur von / in Fahrtrichtung Brenner vorgesehen ist. Der künftige Bestand der Baustellenauffahrt Richtung Innsbruck liegt im Ermessen der ASFINAG, die im Zuge des Brückenbaus neu zu trassierende Schleife (infolge geänderter Höhenlage) wird allerdings auch für die Einbindung einer Gemeindestraßenverbindung aus Patsch in die Gemeindestraße Ahrental benötigt. [...]

Anmerkung der Koordination

Die hier dargestellten Grundlagen entsprechen nicht mehr dem Einreichzustand. Betreffend der Wirkungen auf die Fledermäuse gab es eine Begehung und eine Beurteilung durch Ökologen. Der Einreichzustand ist im Stand April 2022 beurteilt worden.

3. EINWENDUNG, 02.12.2018

Einwendung Thomas Wegscheider (2. E-Mail; 2.12.2018)	
4.1	<p>Von: Handlhof An: Simetzberger Erich, Gesendet am: 02.12.2018 14:12:15 Betreff: Ersatzweg BBT-SE Firma Thomas Wegscheider, Handlhofweg 63, 6020 Innsbruck / Vill, Telefonnr. +43664/ 382 65 42, Faxnr. 0512/ 37 81 45</p> <p>[...]</p>  <p>- 4 -</p> <p>VR: Wir sind hier im Änderungsverfahren. Vor dem BMVIT wird der Ersatzweg behandelt. Um die Bewilligung des Wegs und man diesen anders machen könnte, das ist nicht unser Verfahren.</p> <p>BF: Ich habe keine Zufahrt mehr, wenn zugeschüttet wird. In dem Plan, den wir bekommen haben, gibt es einen Gemeindegeweg von Ahrenhof, der herunterführt, das war die Einbindung in die Autobahnausfahrt. Da kommt man nicht um die Kurve.</p> <p>VR an PW: Was haben Sie tatsächlich geplant? Zum damaligen Zeitpunkt der Bescheiderlassung war noch nicht geplant, welchen Ersatzweg Sie planten. Können Sie kurz darlegen, wie Ihre Pläne aussehen für den Ersatzweg?</p> <p>PW: Anstelle der Unterführung wird knapp südlich von dieser eine Brücke über die A13 errichtet, wobei das westliche Widerlager auf der geschütteten Deponie und das östliche Widerlager am Abhang östlich der Autobahn zu liegen kommt. Von dort verläuft die Straße fallend in einem Bogen, wobei einerseits eine Einbindung in Richtung Ahrntal auf die bestehende Gemeindestraße vorgesehen ist und andererseits ähnlich einer Kehre, die Anbindung der Gemeindegeweg Grundstück 777 aus Patsch vorgesehen ist. Diese Verbindung ist gleichzeitig auch Teil der Auffahrtsspur auf die Brennerautobahn in Richtung Innsbruck auf Baudauer des Brenner-Basistunnels. <u>Ob diese Auffahrt auf die Autobahn im Bestand bleibt, liegt im Ermessen der ASFINAG. Für das Tunnelsicherheits- und Rettungskonzept wird sie nicht benötigt. Damit ist sie keine Eisenbahnanlage, das ist der springende Punkt. Über diese Brücke wird daher die Fläche der Deponie an das bestehende Straßennetz im Ahrntal wieder angebunden. Für die Nutzung ist diese Anbindung günstiger, als die Wiederherstellung des Straßennetzes, wie es sich nach der AWG-Genehmigung 2009 ergeben hätte, da hier aus der Tiefe der Unterführung in einem Steilanstieg zunächst nach Norden und über eine Spitzkehre nach Süden die Anbindung erfolgt wäre. Die zu erreichende Höhe betrüge in jedem Fall mindestens 710 müA. Andernfalls wäre die ebene Topfläche nicht erschlossen.</u></p> <p>Der Stand des eisenbahnrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens ist der, dass die technische Detailplanung der Straße nachgereicht wurde, auch hier zum Nachweis der Eignung iSd § 20 Eisenbahngesetz. Die Genehmigung der Straße wird am Ende nach dem Tiroler Straßengesetz dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck obliegen.</p> <p>Im Beschwerdeverfahren wurde mit Beschluss vom 03.07.2018 ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger (ASV) dem Verfahren beigezogen, der beurteilen sollte, ob der nunmehr geplante Ersatzweg in Form einer Brücke so beschaffen ist, dass der</p> <p>[...]</p>

Zitat: Schreiben zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung für den 5.12.2018 durch das BVwG (VuS-o-127/3/177-2018; 22.10.2018) (Straßenverkehrstechnisches Gutachten, Ing. Stefan Kammerlander):

[...] „Gutachterliche Stellungnahme:

Die **geplante Brücke ist ausreichend dimensioniert**, sodass diese von Kraftfahrzeugen gemäß KfG 1967 und für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anbaugeräten bis zu einer Breite von 3,30 gemäß KDV 1967, befahrbar ist. Aus verkehrstechnischer Sicht erfüllt die Brücke die Kriterien der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des zu erwartenden Verkehrs und ist auch **für landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet**.“ [...]

Zitat Schreiben BMK vom 07.12.2021, Geschäftszahl: 2021-o.856.488

[...] Der Vollständigkeit halber darf bemerkt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht über eine Beschwerde von Herrn Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 30.3.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, mit Erkenntnis vom 13.12.2018, GZ. W113 2157057-1/29E, entschieden hat. [...]

Anmerkung Koordination

Diese Einwendung ist irrelevant, da hier bereits eine Entscheidung erfolgt ist.

4. EINWENDUNG, 02.12.2018

Einwendung Thomas Wegscheider (2.12.2018)	
3.1	<p>Von: Handlhof An: Simetzberger Erich; Gesendet am:02.12.2018 10:44:43 Betreff: Ersatzweg Ahrntal - BBT-SE</p> <hr/> <p>Sehr geehrter Herr Mag. Simetzberger.</p> <p>Diese Höhlen werden beim Bau des Ersatzweges zerstört !!!!</p> <p>Da es eine andere Lösung gäbe, die weder von der BBT vom BMVIT in Betracht gezogen wird. Da es bei diesem Bau ein überdimensionales Versickerungsbecken gebaut werden muss. Da ich der Meinung bin es gibt eine billigere Lösung. Es muss auch schließlich der Steuerzahler bezahlen. Die zweite Variante wäre um vieles billiger. Mir stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Brücke zum Schüttvolumen steht. Ich hoffe auf die Vernunft derer Menschen die die Steuergelder verwalten u. ausgeben!!! Mit der bitte um eine Stellungnahme.</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider</p>
3.2	<p>Befund Stollen Ahrntal, Innsbruck, 1.12.2018, vorgelegt von: Mag. Anton Vorauer, Fledermausschutzbeauftragter der TLR/Abt. Umweltschutz</p> <p>Im Zuge von fledermauskundlichen Begehung der potentiellen Stollen und Höhlen im Ahrntal am 19.10.2018 gemeinsam mit Herrn Thomas Wegscheider/Vill auf Fledermausvorkommen untersucht.</p> <p>2 ehemalige Sprengstofflager des Autobahnbaus wurden dabei überprüft.</p> <p>Bei der Begehung konnten keine Fledermäuse angetroffen werden. Allerdings bieten diese 2 Höhlen durchaus Unterschlupfmöglichkeiten und müssen daher durchaus als potentielle Quartiere betrachtet werden.</p> <p>Auszugehen ist davon, dass Fledermäuse diese Höhlen als Tages-Zwischenquartier nutzen oder – vor allem die östlichere- auch als Winterquartier.</p> <p>Folgendes Arten/Artgruppen sollten in Betracht kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) ➤ Gruppe der Zwergfledermäuse (Pipistrellus sp.) ➤ Langohrfledermäuse (Plecotus sp.) ➤ Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) . <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p>Als Fledermausschutzbeauftragter der Tiroler Landesregierung/Abt. Umweltschutz möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem geltenden Gesetzen eine Störung der Fledermäuse und eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Quartieren geschützter Arten verboten ist.</p>

Einwendung Thomas Wegscheider (2.12.2018)

In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, die Fledermäuse zu schützen, ein weiterer Verlust von, wenn auch nur potentiellen Quartieren sollte daher unbedingt vermieden werden. Aus der Sicht des Fledermausschutzes wird dringend angeraten, die Höhlen und auch die Umgebung zu erhalten, um den Fortbestand der Fledermauspopulationen zu sichern.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Mag. Anton Vorauer

3.3



Die Höhlen im Ahrental



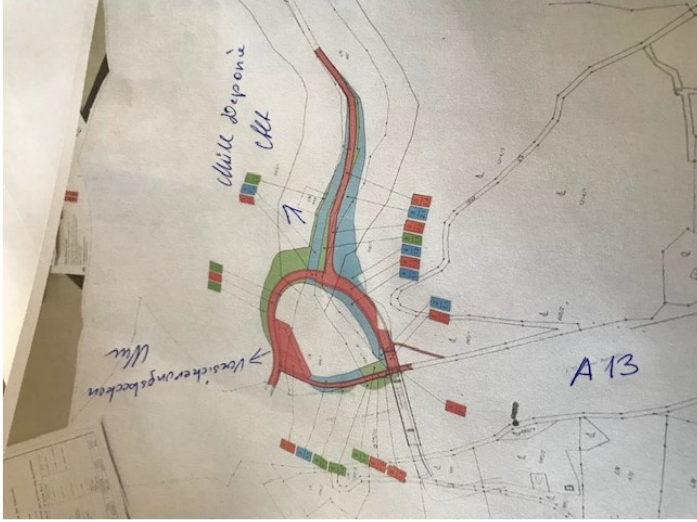

Lage der Höhlen

Ecotone Vorauer & Walder OG, Brixnerstraße 4, A 6020 Innsbruck, info@ecotone.at, www.ecotone.at
Raiffeisen Landesbank Tirol
Kontonummer 522.631, BLZ 36000

Anmerkung der Koordination

Gutachterliche Stellungnahme der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 8.4.2021 samt Ergänzung vom 21.4.2021 siehe Teil 1 Kapt. 4.1 und 4.2 (Potenzielles Fledermausaufkommen). In dieser Stellungnahme wurde umfangreich auf das Vorbringen eingegangen.

5. EINWENDUNG, 14.12.2018

Einwendung Thomas Wegscheider (14.12.2018)	
5.1	<p>Sehr geehrter Herr Mag.Simetzberger.</p> <p>Das neue Versickerungsbecken wird unmittelbar neben der Müll Deponie Ahrental gebaut. Da es unmittelbar neben der Deponie ist. Ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß dass Sickerwasser in die Deponie Eintritt.</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider</p> 
5.2	<p>Sehr geehrter Mag.Simetzberger,</p> <p>die rote Linie wäre mein Vorschlag. Für den neuen Weg. Man braucht keine Kosten intensive Brücke bauen und auch kein Versickerungsbecken bauen.</p> <p>Da eine Abwasserleitung schon vorhanden ist.Den Ersatzweg können auch alle Blaulicht Organisation nützen können, bei einem Unfall auf der A13.</p> <p>Ich glaube das man mit dieser Trasse viel Geld sparen kann. Und auch vielseitiger nutzbar wäre .</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider Thomas</p> 

Anmerkung der Koordination

Diese Variante ist nicht eingereicht und daher nicht Beurteilungsgrundlage.

6. EINWENDUNG, 07.02.2019

Zitat Schreiben BMK vom 07.12.2021, Geschäftszahl: 2021-0.856.488


[...] In weiterer Folge hat Herr Thomas Wegscheider drei weitere Stellungnahmen mit zwei E-Mails vom 7.2.2019 und einem E-Mail vom 12.2.2019 bei der Behörde eingebracht. [...]

Einwendung Thomas Wegscheider (07.02.2019)	
6.1	<p>Sehr geehrter Mag Simetzberger.</p> <p>Wie wichtig es wäre, einen Ersatzweg parallel zur Autobahn zu machen. Hat das letzte Chaos auf der Autobahn gezeigt. Wo Menschen bis zu 20 Stunden in ihre Autos verbringen mussten!! Weil kein durch kommen von Einsatzfahrzeuge mehr möglich war. Darum appelliere ich an die Behörde. Es nochmals zu überdenken wie wichtig es wäre. Den Weg parallel zur Autobahn zu machen. Dadurch könnte man vielen Menschen helfen. Und wäre billiger als eine Brücke die nur für einige Personen wäre!!!!!!!</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider.</p>  <p>Bozen – Massive Schneefälle und erhöhtes Verkehrsaufkommen haben am Samstag für einen regelrechten Verkehrskollaps am Brenner gesorgt. Die A13 und die A22 in Richtung Süden waren bis</p>

Anmerkung der Koordination

Diese Variante ist nicht eingereicht und daher nicht Beurteilungsgrundlage.

7. EINWENDUNG, 12.02.2019

Einwendung Thomas Wegscheider (12.02.2019)	
7.1	<p>Von: Thomas Wegscheider, aon.914718268@icloud.com, Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 07:55 An: Simetzberger Erich</p> <p>Betreff: Ersatzweg Sehr geehrter Mag Simetzberger, Ersatzweg nur Parallel zur Autobahn Hochachtungsvoll Wegscheider</p>  <p>Schnee und Autos - rund 19 Stunden lang war das die Perspektive von Sandra Hechenblädner © Hechenblädner</p>

Anmerkung der Koordination

Diese Variante ist nicht eingereicht und daher nicht Beurteilungsgrundlage.

8. EINWENDUNG, 18.03.2021

Einwendung Thomas Wegscheider (18.03.2021)	
8.1	<p>Von: Thomas Wegscheider, aon.914718268@icloud.com, Gesendet: 21.08.2021</p> <p>An: Simetzberger Erich</p> <p>Betreff: Begleitweg</p> <p>Sehr geehrter Mag. Simetzberger,</p> 

9. EINWENDUNG, 21.08.2021

Zitat Schreiben BMK vom 07.12.2021, Geschäftszahl: 2021-0.856.488

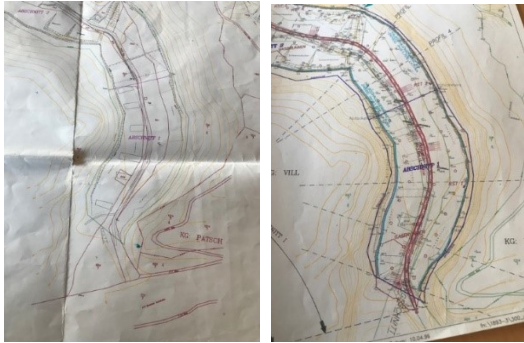
[...] Im Rahmen des ggst Verfahrens betreffend Brenner Basistunnel, Änderung der Genehmigung 2018, Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung, hat Herr Thomas Wegscheider mit E-Mails vom 21.8.2021 zwei weitere Anbringen betreffend „Begleitweg A13“ bei der Behörde eingebracht.[...]

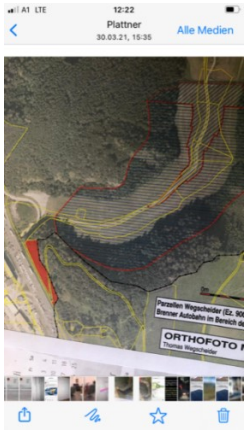
Anmerkung der Koordination


Diese Variante ist nicht eingereicht und daher nicht Beurteilungsgrundlage.

Einwendung Thomas Wegscheider (21.08.2021)	
9.1	<p>Von: Thomas Wegscheider, aon.914718268@icloud.com, Gesendet: 21.08.2021</p> <p>An: Simetzberger Erich</p> <p>Betreff: Begleitweg</p> <hr/> <p>Sehr geehrter Mag. Simetzberger,</p> <p>Frage wieso geht es in Ampass mit einem Begleitweg! Neben der A12 überhaupt kein Problem. Aber im Ahrental scheinbar unmöglich. Da es für alle die beste Lösung wäre und auch die Billigste!!</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider</p>

10. EINWENDUNG, 25.08.2021

Einwendung Thomas Wegscheider - Restmüll Deponie (25.08.2021)	
10.2	 <p>Alte Restmülldeponie</p>

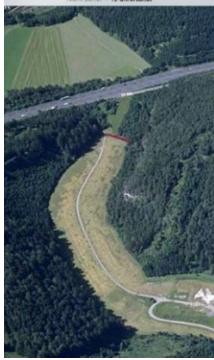
Einwendung Thomas Wegscheider - Restmüll Deponie (25.08.2021)	
10.3	 <p>neue Deponie 2,5 Kubikmeter</p>


Einwendung Thomas Wegscheider Verlegung Weg (25.08.2021)	
10.3	 <p>Verlegung Weg</p>

Anmerkung der Koordination

Diese Variante ist nicht eingereicht und daher nicht Beurteilungsgrundlage. Die Verlegung der Wege wurde auf dem aktuellen Stand von DI Kammerlander behandelt.

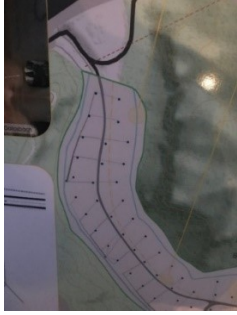
11. EINWENDUNG, 31.08.2021

Einwendung Thomas Wegscheider - Grenze Restmüll Deponie (31.08.2021)	
11.1	<p>Sehr geehrter Herr Mag. Simetzberger, bis zur Roten Linie ist Restmülldeponie. Die Abfahrt von der Brücke wird auf der alten Restmülldeponie gebaut! Hochachtungsvoll Wegscheider</p> 

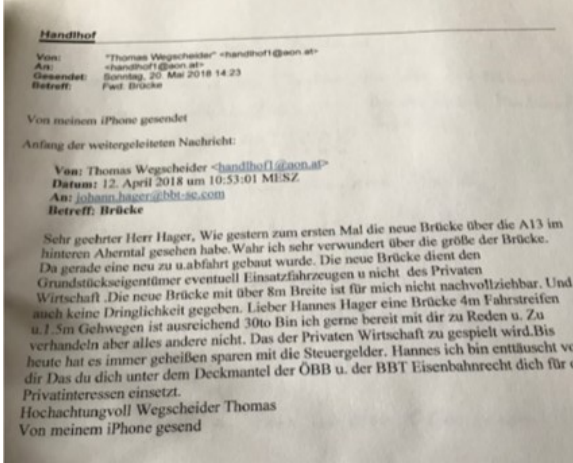
Einwendung Thomas Wegscheider - Restmüll Deponie (31.08.2021)	
11.2	 <p>Restmülldeponie</p>

Anmerkung der Koordination

Beurteilungsgrundlage ist das Einreichoperat. Der Untergrund der Baummaßnahme ist beim Bau zu berücksichtigen. Der Sachverständige für Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik bescheinigt die Möglichkeit des Baues des eingereichten Projektes und verweist auf detaillierte Aussagen zum Straßenbau in den nachfolgenden Verfahren.

Einwendung Thomas Wegscheider - Restmüll Deponie (31.08.2021)	
11.3	<p>Sehr geehrter Herr Mag. Simetzberger.</p> <p>Nochmals ein Foto wie weit die Restmülldeponie zur Autobahn geht. Hochachtungsvoll Wegscheider</p> 

12. EINWENDUNG, 07.09.2021

Einwendung Thomas Wegscheider - Brücke (07.09.2021)	
11.4	 <p>An johann.hager@bbt-se.com</p> <p>Betreff: Brücke</p> <p>Sehr geehrter Herr Hager!</p> <p>Wie gestern zum ersten Mal die neue Brücke über die A13 im hinteren Ahrental gesehen habe, war ich sehr verwundert über die Größe der Brücke, da gerade eine neue Zu- und Abfahrt gebaut wurde. Die neue Brücke dient dem Grundstückseigentümer eventuell Einsatzfahrzeugen und nicht der privaten Wirtschaft. Die neue Brücke mit über 8 km Breite ist für mich nicht nachvollziehbar und auch keine Dringlichkeit gegeben. Lieber Hannes Hager eine Brücke 4m Fahrstreifen und 1,5m Gehwegen ist ausreichend 30to, bin ich gerne bereit mit dir zu reden und zu verhandeln aber alles andere nicht, das der privaten Wirtschaft zugespült wird. Bis heute hat es immer geheißen sparen mit den Steuergeldern. Hannes ich bin enttäuscht von dir das du dich unter dem Deckmantel der ÖBB und der BBT Eisenbahnrecht dich für Privatinteressen einsetzt.</p> <p>Hochachtungsvoll Wegscheider Thomas</p> <p>Von meinem iPhone gesend</p>



Anmerkung der Koordination

Gutachterliche Stellungnahme im Bereich Verkehrsplanung, Straßenverkehrstechnik zu den Einreichunterlagen:

[...] Aus Sicht der Verkehrstechnik ist das vorgelegte Projekt für die Wiederherstellung der Wegverbindung Gemeindestraße Ahrental und des Ahrnwegs sowie einer etwaigen Evakuierung des BBTs geeignet. Bei projektgemäßer Ausführung ist die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gegeben.

Detaillierte Aussagen zur Straßenbautechnik und zum Betonbau sind in den nachfolgenden Materien zu behandeln.[...]



3 SCHLUSSFOLGERUNG

Die Einwendungen sind zum Teil aufgrund von veränderten Einreichunterlagen nicht mehr aktuell und dies ist dargestellt.

Die Vorbringen bringen keine neuen fachlichen beurteilungsrelevanten Fragen. Das Projekt ist im Gutachten entsprechend dargestellt und behandelt worden.

Die Vorbringen in Bezug auf Grundinanspruchnahme bleiben durchwegs relevant und aufrecht. Privatrechtliche Verträge wurden von der Projektwerberin bzw. der Behörde nicht vorgelegt. Daher sind Wirkungen durch das Projekt auf privates Eigentum allenfalls gegeben. Dies ist durch die Behörde zu beurteilen.

Umweltrelevante Wirkungen auf UVP-Schutzgüter ergeben sich durch diese Einwendungen nicht.